Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 11. Januar 1928

2

Bekanntmachung
betreffend das Abkommen vom 13. Januar 1927 bezüglich der Sozialversicherung der Eisenbahnbediensteten (Gesetzbl. 1927 S. 242). Vom 5. 1. 1928.

Der im § 20 des zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen am 13. Januar 1927 abgeschlossenen Abkommens bezüglich der Sozialversicherung der im polnischen Staatseisenbahndienste auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig beschäftigten Arbeiter und Angestellten vorgesehene Austausch der Noten hat zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen am 17. Dezember 1927 stattgefunden.

Nach § 20 des genannten Abkommens tritt das Abkommen sieben Tage nach dem Austausch der Noten in Kraft.

Danzig, den 5. Januar 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 1. 1928.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.